

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Weißensee
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Beschluss des Stadtrates vom 03.04.2017, bekannt gemacht am 19.05.2017 (Stadtanzeiger Nr. 5/2017)

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von §§ 1 und 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weißensee vom 03. April 2017 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 1. der Antragsteller oder
 2. der Erlaubnisinhaber oder
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Bei der Gebührenberechnung werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 1. auf Zeit genehmigter Sondernutzung für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 3. Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs.1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§15 Abs.1 Nr. 5a,b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

....

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/J = pro Jahr
p/M = pro angefangener Monat
p/m² = pro angefangenen Quadratmeter

A Gebühren	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsge- bühr in EURO
Gebührengruppe 1 Bauliche Anlagen		
1.1	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten und Aufgrabungen je angefangene lfd. 100 m,	
1.1.1	- unbefristet	50 € bis 200 € p/J
.1.2	- befristet	5 € bis 20 € p/M
1.2	Baustelleneinrichtung für das Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Maschinen- und Materiallagerung mit und ohne Bauzaun p/m ²	4 € p/M
1.3	Aufstellung von Containern p/m ²	10 € p/M
Gebührengruppe 2 Anlagen für Werbezwecke und Gewerbeausübung		
2.1	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske mit festem Standplatz p/m ²	18 € bis 50 € p/M
2.2	Werbeanlagen und Firmenhinweisschilder mit oder ohne festen Verbund zu baulichen Anlagen bis 0,4 m ² ,	
2.2.1	- auf Dauer	30 € p/J
2.2.2	- vorübergehend	3 € p/M
2.3	Werbeanlagen und Firmenhinweisschilder mit oder ohne festen Verbund zu baulichen Anlagen über 0,4 m ² ,	
2.3.1	- auf Dauer	50 € bis 200 € p/J
2.3.2	- vorübergehend	5 € p/M
2.4	Warenständer und -automaten, Behältnisse, mobile Verkaufseinrichtungen etc., soweit sie mehr als 20 cm in den Gehwegbereich hineinragen;	2 € p/M

Gebührengruppe 3	Gewerbliche Nutzungen/Veranstaltungen	
3.1	Ausstellungs- und Informationswagen	75 € bis 300 € p/M
3.2	Verkaufsstände ambulant p/m ²	60 € p/M
3.3	Aufstellung von Biergärten, Tischen und Stühlen (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft) p/m ²	
3.3.1	- in den Monaten Mai bis September	2 € p/M
3.3.2	- in der übrigen Monaten	1 € p/M
3.4	Ausstellung/Verkauf von Waren vor zugehörigem Ladenlokal p/m ²	3 € p/M
3.5	Aufstellung von Werbeständern außer für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung je Werbeständer	2 € p/M
3.6	Informationsstände je Stand Für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	150 € p/M
3.7	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen p/m ²	3 € bis 300 € p/M